

Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)

Aufgrund der §§ 10, 58, 143 und 145 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 2. der Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in der aktuell gültigen Fassung, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Satzung der Kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in der Fassung vom 16.11.2022 hat der Verwaltungsrat der Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR in seiner Sitzung am 19.10.2023 die folgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
- § 3 Gebührenpflichtige
- § 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 5 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr
- § 6 Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht
- § 7 Datenverarbeitung
- § 8 Ordnungswidrigkeiten
- § 9 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Die Abwasserbetriebe Weserbergland AÖR (ABW) betreibt die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen (abflusslosen Gruben und Hauskläranlagen) in der Stadt Hameln als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Satzung über die dezentrale zentrale Abwasserbeseitigung (DABS) vom 16.11.2022.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Fäkalschlammmenge bei Hauskläranlagen und der Abwassermenge bei sonstigen dezentralen Anlagen bemessen, die von der ABW beseitigt wird.

- (2) Die Gebühr beträgt für die Abwasser- bzw. Fäkalschlambeseitigung
- | | |
|---|-------------|
| a.) aus abflusslosen Gruben | 75,34 Euro |
| je m ³ eingesammelten Abwassers | |
| b.) aus Hauskläranlagen | 109,52 Euro |
| je m ³ eingesammelten Fäkalschlamm | |

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Grundstücks. Wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der/die Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher/innen und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Pächter/innen und Mieter/innen. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendervierteljahres auf die neuen Verpflichteten über. Wenn der/die bisherige Verpflichtete die Mitteilung (§ 6 Abs. 1) hierüber versäumt, so haftet er/sie für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der ABW entfallen, neben dem/der neuen Verpflichteten.

§ 4

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme der Grundstücksabwasseranlage folgt.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dies der ABW schriftlich mitgeteilt wird.

§ 5

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 6

Auskunftspflicht sowie Zugangsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben der ABW jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist.
- (2) Den Beauftragten der ABW ist zur Feststellung oder Überprüfung der Bemessungsgrundlagen Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 7

Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 2 NDSG) der hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des/der Abgabepflichtigen und dessen/deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch ABW zulässig.
- (2) Die ABW dürfen die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z.B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren geschehen kann.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren notwendigen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der ABW das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Zuwiderhandlungen im Sinne von Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist gemäß § 1 Abs. 3 und 4 der Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten - ZustVO-OWi - vom 17.11.2014 (GVBl. 2014, 311) der Vorstand der ABW.

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Abwasserbetriebe Weserbergland AöR über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser und Fäkalschlämmen aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 20.12.2018 einschließlich sämtlicher Satzungsänderungen außer Kraft.

Hameln, den 19.10.2023

Ralf Wilde, Vorstand